



GEMEINDE ETTINGEN

Abwasser-Reglement

vom 22. September 2010

in Kraft ab 1. Januar 2011, mit Änderung vom 12. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3	Technische Ausführung	3
§ 4	Schadendienst.....	3
B.	Abwasseranlagen der Gemeinde	3
§ 5	Genereller Entwässerungsplan	3
§ 6	Projektierung und Bau.....	4
§ 7	Enteignung	4
§ 8	Betrieb und Unterhalt	4
§ 9	Haftungsausschluss	4
C.	Private Abwasseranlagen	4
I.	Bewilligungspflicht	4
§ 10	Bewilligungspflicht	4
II.	Abwasserentsorgung	4
§ 11	Liegenschaftsentwässerung.....	4
III.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	5
§ 12	Grundsatz	5
§ 13	Unterhaltungspflicht.....	5
§ 14	Haftung.....	5
§ 15	Duldungs- und Auskunftspflicht.....	5
D.	Finanzierung	6
I.	Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16	Grundsatz.....	6
§ 17	Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 18	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	6
§ 19	Zahlungsmodalitäten	7
§ 20	Verjährung.....	7
II.	Erschliessungsbeitrag	7
§ 21	Beitragspflicht.....	7
III.	Anschlussgebühren	7
§ 22	Anschlussgebühr	7
IV.	Jährliche Abwassergebühren	7
§ 23	Grundgebühr Abwasser	7
§ 24	Mengengebühr Abwasser	8
§ 25	Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	8
E.	Schlussbestimmungen	8
§ 26	Vollzug.....	8
§ 27	Rechtsschutz.....	8
§ 28	Strafbestimmungen	8
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 30	Übergangsbestimmungen	9
§ 31	Inkrafttreten	9

Anhang: Beiträge und Gebühren zum Abwasserreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ettingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

(Alle Personenbeschreibungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Normen richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen, soweit dieses dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann bei der Erneuerung der eigenen Abwasseranlagen von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass die privaten Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

³ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen gemäss § 18 der Gemeindefinanzverordnung als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- c. den Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Abwassergebühren im Voranschlag fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen erhoben.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Per 01.07. jeden Jahres wird eine Akontozahlung in Rechnung gestellt.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für rückständige Gemeindesteuern erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen, bebaubaren Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das zu bebauende Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Gebäudevolumens in m³ nach SIA-Norm errechnet.

² Für Schwimmbäder ab 10m³ Nutzinhalt wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

⁴ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens erhoben.

⁵ Reduziert sich das Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 23 Grundgebühr Abwasser

¹ Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Sie ist auch zu entrichten, wenn kein Schmutzwasser anfällt.

² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 24 Mengengebühr Abwasser

Die Abwassergebühr wird aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch den Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 01.02.1967 wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

¹ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements bereits erschlossenen Grundstücke erfolgt rückwirkend keine Erhebung des Erschliessungsbeitrages.

§ 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 01.01.2011 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 22. September 2010.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit Entscheid Nr. 485 vom 19. November 2010 genehmigt.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

S. Wetzel

A. Grünblatt

Anhang: Beiträge und Gebühren zum Abwasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind indexiert entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise. Indexstand bei Inkrafttreten dieses Reglements 104.6 Punkte (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21)

CHF

Der Erschliessungsbeitrag in der Wohnzone beträgt pro m² 14.00
Der Erschliessungsbeitrag in den übrigen Zonen beträgt pro m² 7.50 ⁽¹⁾

1.2 Anschlussgebühr (§ 22)

CHF

Die Anschlussgebühr beträgt in der Wohnzone pro m³ Gebäudevolumen 28.00
Die Anschlussgebühr in den übrigen Zonen beträgt pro m³ Gebäudevolumen 15.00 ⁽¹⁾
Die Anschlussgebühr für eine Gewerbehalle beträgt pro m³ Gebäudevolumen 7.00 ⁽¹⁾
Die Anschlussgebühr für ein Schwimmbad über 10 m³ Nutzinhalt beträgt pauschal 500.00

1.3 Bewilligungsgebühren

- bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren (inkl. Installationskontrolle) 50% der Baubewilligungsgebühr (max. CHF 2'000.00)
- bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren (inkl. Installationskontrolle) nach Aufwand
- Wiederholung der Installationskontrolle CHF 300.00 / pro Anschluss

1.4 Übrige einmalige Gebühren

Übrige Kontrollen und besondere Dienstleistungen resp. Mehraufwendungen nach Aufwand

2. Jährliche Gebühren

2.1 Grundgebühr (§ 23)

Die jährliche Grundgebühr wird pro Wasseranschluss und Grösse des Wasserzählers erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

2.2 Abwassermengengebühr (§ 24)

Die Mengengebühr wird pro m³ bezogenem Wasser erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

⁽¹⁾ Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 12. Dezember 2011 beschlossen.